

Stellungnahme der Sitzgemeinde

Anlage zum Antrag auf Institutionelle Förderung 2024



Diese Stellungnahme ist dem Antrag nur beizufügen, wenn die Sitzgemeinde nicht die antragstellende Person der zu fördernden Einrichtung ist.

Name der Einrichtung:

Sitzgemeinde:

Name:

rechtskräftig vertreten durch:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung hat von diesem Antrag auf Institutionelle Förderung an den Kulturräum Erzgebirge-Mittelsachsen Kenntnis genommen.

Der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung ist bekannt, dass nach § 3 Absatz 2 des Sächsischen Kulturräumgesetzes eine Förderung durch den Kulturräum Erzgebirge-Mittelsachsen ohne eine angemessene Beteiligung der Sitzgemeinde an den Ausgaben der Einrichtung außerhalb der Kreisumlage grundsätzlich nicht möglich ist.

Der Anteil der Sitzgemeinde muss nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b der Allgemeinen Förderrichtlinie vom 09.06.2023 bei Einrichtungen in Trägerschaft bzw. Beteiligung des Landkreises mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Einrichtungen in anderer Trägerschaft betragen.

Stellungnahme

Die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung unterstützt die Einrichtung

wie beantragt mit (in Euro):

nicht oder **nur in Höhe** von (in Euro):

Begründung zur Ablehnung oder Abweichung / Anmerkungen:

Ort, Datum	Name und Funktion	Unterschrift
------------	-------------------	--------------